

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/209c044b-fa71-382d-b4dd-1907f7747365>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 251 StGB - Raub mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den Raub ([§§ 249](#) und [250](#)) wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

